



Fonds
Heimerziehung

Fonds Heimerziehung

**Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland
in den Jahren 1949 bis 1975“**

**Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis
1990“**

www.fonds-heimerziehung.de

jugendwerkhof.de

Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ (Fonds „Heimerziehung West“)

Vom Runden Tisch Heimerziehung zum Fonds

Zwei Jahre lang hat sich der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages mit der westdeutschen Heimerziehung zwischen 1949 und 1975 befasst. In seinem Abschlussbericht 2008 erläuterte er die Rechtsproblematik der damaligen Heimerziehung, die Traumatisierung der ehemaligen Heimkinder und die sehr begrenzten Entschädigungsmöglichkeiten für die Betroffenen im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen.

Auf der Grundlage der Empfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages nahm im Februar 2009 der Runde Tisch Heimerziehung seine Arbeit auf. Er setzte sich intensiv mit der Frage auseinander, wie Hilfe sowie Anerkennung für die Betroffenen erreicht werden können.

Der Abschlussbericht (www.rundertisch-heimerziehung.de) wurde im Januar 2011 an den Deutschen Bundestag übergeben. Zu den Kernpunkten der Empfehlungen für Betroffene gehört die Einrichtung eines Fonds. Durch diesen soll ermöglicht werden, dass Betroffenen Unterstützungen gewährt werden, wenn sie heute noch vorhandene Folgen aus der Zeit der Heimunterbringung zwischen 1949 und 1975 aufarbeiten und mindern wollen.

Hilfeleistungen durch den Fonds

Der Fonds „Heimerziehung West“ wurde zum 1. Januar 2012 errichtet, hat ein Volumen von 120 Millionen Euro und wird zu je einem Drittel von Bund, westdeutschen Ländern und Kirchen getragen. Der Fonds unterteilt sich in

- einen Fonds für Folgeschäden aus der Heimerziehung mit dem Ziel der Schaffung eines Hilfesystems zur Milderung der Folgeschäden der Heimunterbringung und

- einen Rentenersatzfonds, der Unterstützung in Form einer Einmalzahlung wegen der Minderung von Rentenansprüchen aufgrund nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge geben soll.

Die Hilfen und Maßnahmen sollen zeigen, dass das erlittene Unrecht durch die Errichter des Fonds gesehen und anerkannt wird, auch wenn die Ansprüche der Betroffenen gegen die am Unrecht in der Heimerziehung beteiligten Institutionen und Personen nur schwer oder gar nicht durchgesetzt werden können. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Fonds besteht nicht.

Errichter des Fonds

Der Bund, die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, der Freistaat Bayern sowie das Land Berlin, die Freie Hansestadt Bremen und die Freie und Hansestadt Hamburg, die Evangelische Kirche in Deutschland, die (Erz-) Bistümer der katholischen Kirche im Bundesgebiet, der Deutsche Caritasverband, das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Deutsche Ordensobernkonzferenz haben den Fonds gemeinsam errichtet.

Gewährung von Hilfen

Die Angebote des Fonds „Heimerziehung West“ richten sich an Personen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 in Deutschland in einer vollstationären **Einrichtung zum Zwecke der öffentlichen Erziehung** untergebracht waren und eine Minderung von Rentenansprüchen aufgrund nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge erlitten haben, und/oder bei denen ein Folgeschaden und besonderer Hilfebedarf aufgrund von Schädigungen durch die Heimerziehung vorliegt.

Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“

(Fonds „Heimerziehung in der DDR“)

Entwicklung des Fonds

Auch in der DDR haben viele Kinder und Jugendliche schweres Leid und Unrecht in Heimen erfahren. Angesichts des erlittenen Unrechts in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Dauerheimen für Säuglinge und Kleinkinder beschlossen der Deutsche Bundestag und die Jugendministerinnen und -minister der Länder **gleichwertige Hilfsangebote** auch für Betroffene der DDR-Heimerziehung, die heute noch an Folgeschäden leiden, vorzusehen.

Der am 26. März 2012 vorgelegte Bericht „Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR“ bildete eine wichtige Grundlage für die Erarbeitung konkreter Hilfsangebote (www.fonds-heimerziehung.de).

Bundesregierung und ostdeutsche Länder kommen im Bericht zu der Einschätzung, dass Zwang und Gewalt für viele Säuglinge, Kinder und Jugendliche in DDR-Heimen eine alltägliche Erfahrung waren, insbesondere in den Spezialheimen der Jugendhilfe wurden Menschenrechte verletzt. Den Betroffenen wurden schulische und berufliche Bildungsmöglichkeiten verweigert und sie wurden zur Arbeit gezwungen. Die Erlebnisse in den Heimen führten zu massiven Beeinträchtigungen der Lebenschancen und Entwicklungspotentiale der Betroffenen, die bis heute teilweise traumatisch nachwirken.

Die ostdeutschen Länder und die Bundesregierung entwickelten auf Grundlage der o.g. Beschlüsse und des **Berichtes Lösungsvorschläge, die sich an den für westdeutsche ehemalige Heimkinder unterbreiteten Vorschlägen des Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren orientieren.**

Hilfeleistungen durch den Fonds

Seit 1. Juli 2012 ist ein Fonds „Heimerziehung in der DDR“ mit einem Volumen von insgesamt 40 Millionen Euro gemeinsam von Bund und ostdeutschen Ländern errichtet worden.

Bund und ostdeutsche Länder sowie Berlin finanzieren jeweils die Hälfte der Fondsmittel. Analog zum Fonds „Heimerziehung West“ soll es auch für die ehemaligen DDR-Heimkinder Hilfen und Unterstützungsleistungen bei heute noch bestehenden Folgeschäden und/oder bei Minderung von Rentenansprüchen geben.

Wie der Fonds „Heimerziehung West“ ist der Fonds „Heimerziehung in der DDR“ als ergänzendes Hilfesystem angelegt. Er soll dazu beitragen, noch andauernde Folgeschäden aus der Heimunterbringung zu mildern. Das Hilfesystem des Fonds soll bestehende sozialrechtliche Versorgungssysteme ergänzen, sie jedoch nicht ersetzen.

Genau wie beim Fonds „Heimerziehung West“ sollen die Hilfen und Unterstützungsleistungen des Fonds „Heimerziehung in der DDR“ zeigen, dass das erlittene Unrecht durch die Errichter des Fonds gesehen und anerkannt wird, auch wenn die Ansprüche der Betroffenen gegen die am Unrecht in der Heimerziehung beteiligten Institutionen und Personen nur schwer oder gar nicht durchgesetzt werden können. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Fonds besteht nicht.

Errichter des Fonds

Der Bund, die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen Anhalt sowie die Freistaaten Sachsen und Thüringen haben den Fonds gemeinsam errichtet.

Gewährung von Hilfen und Unterstützungsleistungen

Die Angebote des Fonds „Heimerziehung in der DDR“ richten sich unabhängig von der Trägerschaft der Heimeinrichtung an ehemalige DDR-Heimkinder, die in den Jahren 1949 bis 1990 in einem Heim der Jugendhilfe oder einem Dauerheim für Säuglinge und Kleinkinder untergebracht waren und denen Unrecht und Leid zugefügt wurde, an dessen Folgeschäden sie heute noch leiden.

Ausgleichszahlungen werden gewährt, soweit für erbrachte Arbeitsleistungen während des Heimaufenthalts keine Beiträge in die Sozialversicherung der DDR gezahlt wurden oder geleistete Beiträge durch die Rentenversicherung nicht anerkannt wurden und es deshalb zu einer Minderung von Rentenansprüchen kommt.

Abschluss von Vereinbarungen in der zuständigen Anlauf- oder Beratungsstelle für den Fonds „Heimerziehung West“ und den Fonds „Heimerziehung in der DDR“

Vereinbarungen

Bei beiden Fonds werden Vereinbarungen über Hilfen und Unterstützungsleistungen aus dem jeweiligen Fonds im gemeinsamen Gespräch zwischen Betroffener bzw. Betroffenenem und der Beraterin oder dem Berater der regionalen Anlauf- und Beratungsstellen getroffen. Die Anlauf- und Beratungsstellen reichen diese getroffene Vereinbarung beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) ein. Das BAFzA prüft, ob die eingereichten Unterlagen schlüssig und vollständig sind, stellt die finanziellen Mittel bereit und zahlt diese aus.

Fonds „Heimerziehung West“

Vereinbarungen können bis zum **31. Dezember 2014** getroffen werden.

Fonds „Heimerziehung in der DDR“

Vereinbarungen können bis zum **30. Juni 2016** getroffen werden.

Zuständige Anlauf- und Beratungsstelle

In allen Bundesländern gibt es regionale Anlauf- und Beratungsstellen. Zuständig ist grundsätzlich die regionale Anlauf- und Beratungsstelle, in deren Einzugsgebiet eine Betroffene oder ein Betroffener seinen **aktuellen Wohnort** hat.

Ausnahmen vom Wohnortprinzip:

Ehemaliges Heimkind West – aktueller Wohnsitz in einem ostdeutschen Land oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland:

Sofern sich der Wohnsitz nicht in einem **westdeutschen** Land oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet, ist die Anlauf- und Beratungsstelle des Landes zuständig, das für die Heimeinweisung verantwortlich war (Einweisungsprinzip).

Für Niedersachsen gilt:

Hier ist die Anlauf- und Beratungsstelle zuständig, in der die damalige Einrichtung ihren Sitz hatte, nicht das einweisende Jugendamt.

Ehemaliges Heimkind DDR – aktueller Wohnsitz in einem westdeutschen Land oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland:

Sofern sich der Wohnsitz nicht in einem der **ostdeutschen** Länder oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet, ist die Anlauf- und Beratungsstelle des Landes zuständig, in dessen Territorium die erste Heimeinweisung durch das damals zuständige Jugendamt erfolgte (Einweisungsprinzip).

Weitere Informationen

Informationen zu beiden Fonds, Dokumente und aktuelle Meldungen stehen auf der Website zur Verfügung www.fonds-heimerziehung.de.

Dort ist ebenfalls eine Übersicht der Anlauf- und Beratungsstellen und deren Erreichbarkeit zu finden.

Weitere Informationen: 0800 100 49 00
(kostenfrei aus dem dt. Fest- und Mobilfunknetz)

Impressum

Herausgeber

Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland
in den Jahren 1949 bis 1975“

Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“

Sibille-Hartmann-Str. 2-8, 50969 Köln

Telefon: 0221 3673-0

Fax: 0221 3673-4321

Aufsichtsbehörde über die Geschäftsstelle der Fonds:
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Glinkastr. 24, 10117 Berlin

Bezugsstelle

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

Geschäftsstelle Fonds Heimerziehung

50964 Köln

Telefon: 0221 3673-0

Fax: 0221 3673-4321

E-Mail: info@fonds-heimerziehung.de

Infotelefon

0800 1004900 (kostenfrei aus dem dt. Fest- und Mobilfunknetz)

Sprechzeiten: montags 8-14 Uhr

dienstags, mittwochs, freitags 16 - 22 Uhr

sonntags 14 - 20 Uhr

Stand: Juni 2012, 2. Auflage

Gestaltung: Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

Stempel der regionalen Anlauf- und Beratungsstelle

Aktuelle Meldungen aus 2014

07.03.2014 - Fonds „Heimerziehung in der DDR“ wird aufgestockt - Betroffene können bis zum **30. September 2014** ihre **Ansprüche** bei ihrer zuständigen Anlauf- und Beratungsstelle anmelden

Der Fonds „Heimerziehung in der DDR“ wird aufgestockt und fortgeführt. Darauf haben sich der Bund und die ostdeutschen Länder am 25 Februar 2014 verständigt. Damit ist die Finanzierung des Fonds ab 2014 gesichert. Menschen, die als Kinder und Jugendliche in Heimen der ehemaligen DDR großes Leid erfahren haben, kann somit weiterhin nach den Maßgaben des Runden Tisches Heimerziehung geholfen werden.

Es bleibt insofern bei den bisherigen Leistungskriterien und dem Leistungsumfang. Betroffene können weiterhin **bis zu 10.000 Euro an Sachleistungen** zur Minderung von Folgeschäden aus dem Heimaufenthalt geltend machen. **Auch Rentenersatzleistungen werden wie bisher gewährt.**

Alle Betroffenen haben die Möglichkeit, ihre Ansprüche bis zum 30 September 2014 anzumelden. Sie müssen sich dazu lediglich formlos, aber schriftlich (z.B. auch per Mail), an ihre zuständige Anlauf- und Beratungsstelle wenden und mitteilen, dass sie als ehemaliges Heimkind mit Folgeschäden Leistungen des Fonds in Anspruch nehmen möchten. Alles Weitere individuelle Beratung und Vereinbarung von Hilfebedarfen sowie die Auszahlung der vereinbarten Leistungen später erfolgen. Die ursprünglich vorgesehene Laufzeit des Fonds bis zum 30 Juni 2017 bleibt bestehen. Der Abschluss von neuen Leistungsvereinbarungen, soweit sich diese auf ein erhöhtes Fondsvolumen beziehen, ist jedoch aktuell noch nicht möglich, da zunächst die notwendigen Voraussetzungen für die Einzahlung zusätzlicher Fondsmittel geschaffen werden müssen.

Die Aufstockung des Fonds ist notwendig, da sich die Inanspruchnahme des Fonds im Jahr 2013 in einem Tempo und Ausmaß entwickelt hat, wie dies nicht vorauszusehen war. Das führt dazu, dass die ursprünglich eingeplanten 40 Mio. Euro voraussichtlich in den nächsten Wochen vollständig durch Leistungsvereinbarungen zwischen den Betroffenen und den Anlauf- und Beratungsstellen gebunden sein werden. Bund und Länder werten dies insgesamt als Erfolg ihrer Bemühungen, denn der Fonds hat somit bewirkt, dass Betroffene nach langen Jahren erstmals das Gefühl einer gesellschaftlichen Anerkennung und Beachtung ihres Leids erfahren. Um dieses Vertrauen nicht zu enttäuschen, wird nun sichergestellt, dass auch diejenigen, die bisher ihre Ansprüche noch nicht geltend gemacht haben, dies innerhalb der genannten Frist tun können und dann Leistungen erhalten.